

§ 24a

Altersentlastungsbetrag

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

¹Der Altersentlastungsbetrag ist bis zu einem Höchstbetrag im Kalenderjahr ein nach einem Prozentsatz ermittelter Betrag des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind. ²Bei der Bemessung des Betrags bleiben außer Betracht:

1. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2;
2. Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a;
3. Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b;
4. Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1, soweit § 52 Absatz 34c anzuwenden ist;
5. Einkünfte im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a.

³Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte. ⁴Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Sätze 1 bis 3 für jeden Ehegatten gesondert anzuwenden. ⁵Der maßgebende Prozentsatz und der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag		Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro		in % der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1900	2020	16,0	760
2006	38,4	1824	2021	15,2	722
2007	36,8	1748	2022	14,4	684
2008	35,2	1672	2023	13,6	646
2009	33,6	1596	2024	12,8	608
2010	32,0	1520	2025	12,0	570
2011	30,4	1444	2026	11,2	532
2012	28,8	1368	2027	10,4	494
2013	27,2	1292	2028	9,6	456
2014	25,6	1216	2029	8,8	418
2015	24,0	1140	2030	8,0	380
2016	22,4	1064	2031	7,2	342
2017	20,8	988	2032	6,4	304
2018	19,2	912	2033	5,6	266
2019	17,6	836	2034	4,8	228

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungs-betrag		Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungs-betrag	
	in % der Einkünfte	Höchst-betrag in Euro		in % der Einkünfte	Höchst-betrag in Euro
2035	4,0	190	2038	1,6	76
2036	3,2	152	2039	0,8	38
2037	2,4	114	2040	0,0	0

Autor: Dr. Sascha **Bleschick**, wissenschaftlicher Mitarbeiter am BFH, München
 Mitherausgeber: Dr. Uwe **Clausen**, Rechtsanwalt, O & R Oppenhoff & Rädler AG, München

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 24a

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 24a	1	IV. Geltungsbereich des § 24a	4
II. Rechtentwicklung des § 24a	2	V. Verhältnis des § 24a zu anderen Vorschriften	8
III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 24a	3	VI. Verfahrensfragen zu § 24a	9

B. Erläuterungen zu Satz 1: Bemessungsgrundlagen des Altersentlastungsbetrags

	Anm.		Anm.
I. Alternative Bemessungsgrundlagen	15	1. Positive Summe der Einkünfte	19
II. Bemessungsgrundlage „Arbeitslohn“	16	2. Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind	20
III. Bemessungsgrundlage „Positive Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind“			

**C. Erläuterungen zu Satz 2:
Keine Einbeziehung von Versorgungsbezügen
und Leibrenten in die Bemessungsgrundlage**

Anm.

Anm.

I. Außer Betracht bleibende Einkünfte 25

II. Berechnung der Bemessungsgrundlage bei Einkünften iSd. Satzes 2 26

**D. Erläuterungen zu Satz 3:
Persönliche Voraussetzungen für den
Altersentlastungsbetrag** 28

**E. Erläuterungen zu Satz 4:
Getrennte Ermittlung des Altersentlastungs-
betrags auch bei Zusammenveranlagung** . 32

**F. Erläuterungen zu Satz 5:
Höhe des Altersentlastungsbetrags** ... 33

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 24a

Schrifttum: KLOTZ, Ziele der Einkommensteuerreform, BB 1973, 1569; FELIX, Altersentlastungsbetrag zugunsten von Arbeitnehmern, BB 1974, 1473; RICHTER, Zur Bemessungsgrundlage des Altersentlastungsbetrags, FR 1975, 189; STUHRMANN, Erwiderung auf den Beitrag von Felix, BB 1975, 211; EL., Rückzahlung von Arbeitslohn und Altersentlastungsbetrag, DB 1976, 510; KÜBLER, Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG – ein Steuersparmodell für ältere (Nebenerwerbs-)Landwirte?, DStZ 1988, 278; MEIER, Die Besteuerung des Altenteils, Inf. 1993, 109; ALTFELDER, Mindestbesteuerung - Chaos mit System?, FR 2000, 18; GESERICH, Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nach dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, DStR 2000, 845; RISTHAUS, Die Änderungen in der privaten Altersversorgung durch das Alterseinkünftegesetz, DB 2004, 1329; RISTHAUS, Unternehmenssteuerreform und JStG 2008: Änderungen mit Auswirkungen auf die Besteuerung der Altersvorsorgeaufwendungen und die Alterseinkünfte, DStZ 2007, 802.

Verwaltungsanordnungen: R 24a EStR; H 24a EStH; H 24a LStH; BMF v. 23.5.2007, BSStBl. I 2007, 486

I. Grundinformation zu § 24a

1

Die Vorschrift wurde durch das EStRG v. 5.8.1974 eingeführt (s. Anm. 2). Zweck der Vorschrift war die Entlastung solcher im Alter bezogenen Einkünfte die -anders als nur anteilig erfasste Renten oder durch einen Versorgungsfreibetrag teilweise stfrei gestellte Versorgungsbezüge- der ESt in voller Höhe unterliegen (BTDrucks. 7/1470, 279). Dementsprechend wird ein gem. § 24a er-

mittelter Abzugsbetrag von der Summe der Einkünfte abgezogen (§ 2 Abs. 3). In persönlicher Hinsicht ist der Altersentlastungsbetrag für Stpfl. zu berücksichtigen, die das 64. Lebensjahr vollendet haben. Sachlich begünstigt § 24a grds. die aus aktiver Tätigkeit stammenden steuerpflichtigen Einnahmen. Um jedoch eine steuerliche Mehrfachbegünstigung zu vermeiden, sind die ohnehin durch die anteilige Erfassung oder den Versorgungsfreibetrag privilegierten Einnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich des Altersentlastungsbetrags ausgenommen. Da durch das AltEinkG ab 2040 grds. sämtliche Alterseinkünfte dem Prinzip der nachgelagerten Besteuerung entsprechend der ESt in voller Höhe unterliegen werden, wird der Altersentlastungsbetrag ab 2005 jährlich abgeschmolzen und ab 2040 entfallen. Bis dahin werden auch der Versorgungsfreibetrag (s. § 19 Abs. 2 Satz 3) sowie die begünstigende Erfassung mit dem Besteuerungsanteil schrittweise abgebaut (s. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3).

2

II. Rechtsentwicklung des § 24a

ESTRG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Der Altersentlastungsbetrag wird erstmalig ab VZ 1975 gewährt.

Ges. zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestags v. 18.2.1977 (BGBl. I 1977, 297): Ergänzung des Satzes 2; auch Versorgungsbezüge der Abgeordneten iSd. § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchst. b bleiben bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrags außer Betracht.

StReformG 1990 v. 25.7.1988 (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 224): Ab VZ 1990 Anhebung des Höchstbetrags von 3000 DM auf 3720 DM, allerdings bei gleichzeitigem Wegfall des Altersfreibetrags von 720 DM nach § 32 Abs. 8 aF.

StEugIG v. 19.12.2000 (BGBl. I 2000, 1790; BStBl. I 2001, 3): Umstellung des Höchstbetrags von 3720 DM auf 1908 €.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554 und 740): Änderung von Satz 1 und Einfügung eines Satzes 5. Danach wird der Altersentlastungsbetrag in den VZ 2005–2040 stufenweise bis auf 0 € abgeschmolzen.

JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006 2878; BStBl. I 2007, 28): Ab VZ 2007 Ersatz der Bezeichnungen „Vomhundertsatz“ und „v. H.“ durch den nunmehr üblichen gesetzlichen Sprachgebrauch in den Sätzen 1 („Prozentsatz“) und 5 („%“).

JStG 2008 v. 20.12.2007 (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): Neugliederung des Satzes 2 durch Nummerierung sowie Aufnahme der in § 24a Satz 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Leistungen mW ab VZ 2008.

3

III. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit des § 24a

Ziel des Altersentlastungsbetrags war es, bei der Besteuerung solcher Einkünfte einen Ausgleich zu schaffen, die nicht wie Versorgungsbezüge von Beamten und Abgeordneten durch den Versorgungsfreibetrag bzw. wie Leibrenten durch die Besteuerung nur des Ertragsanteils begünstigt sind (vgl. BTDrucks. 7/1470, 279; Klotz, BB 1973, 1569). Da ab 2040 Renten und Versorgungsbezüge als Folge des AltEinkG voll versteuert werden, wird die Rechtfertigung des Altersentlastungsbetrags entfallen. Parallel zur schrittweisen Absenkung des Versorgungsfreibetrags auf 0 € und der Erhöhung der Ertragsanteilsbesteuerung

von Leibrenten auf 100 % bis zum Jahr 2040 wird daher der Altersentlastungsbetrag schrittweise auf 0 € abgeschmolzen (vgl. BTDrucks. 15/2150, 43).

Verfassungsmäßigkeit: § 24a ist in das Gesamtsystem der Besteuerung der Alterseinkünfte durch das AltEinkG eingebettet; das AltEinkG ist verfassungsmäßig (BFH v. 26.11.2008 – X R 15/07, BStBl. II 2009, 710; v. 19.1.2010 – X R 53/08, BStBl. II 2011, 567; v. 4.2.2010 – X R 58/08, BStBl. II 2011, 579; v. 4.2.2010 – X R 52/08, BFH/NV 2010, 1253, Verfassungsbeschwerde eingelegt, Az. 2 BvR 1066/10; s. dazu auch § 22 Anm. 278).

IV. Geltungsbereich des § 24a

4

Der Altersentlastungsbetrag begünstigt sowohl unbeschr. Stpfl. als auch seit dem VZ 2009 beschr. Stpfl., Umkehrschluss aus § 50 Abs. 1 Satz 3 idF d. JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74); s. § 50 Anm. 550 „Altersentlastungsbetrag“.

Einstweilen frei.

5–7

V. Verhältnis des § 24a zu anderen Vorschriften

8

Verhältnis zu § 10d (Verlustabzug): Ein Verlustrücktrag (-vortrag) lässt den Altersentlastungsbetrag im Rücktragsjahr (Vortragsjahr) unberührt, denn die Bemessungsgrundlagen Arbeitslohn und positive Summe der Einkünfte ändern sich nicht. Im Verlustentstehungsjahr erhöht der Altersentlastungsbetrag dagegen den rücktragsfähigen Verlust (s. § 10d Anm. 59). In den VZ 1999–2003 ist es aufgrund der Regelungen zur sog. „Mindestbesteuerung“ erforderlich, den Altersentlastungsbetrag für Zwecke des Verlustrücktrags (-vortrags) nach dem Verhältnis der positiven Einkünfte zueinander auf die einzelnen positiven Einkunftsarten aufzuteilen (MELLINGHOFF in KIRCHHOF XI. § 24a Rn. 7). Auf die Veranlagung des Verlustentstehungsjahrs hat diese Aufteilung keinen Einfluss (ALTFELDER, FR 2000, 18; GESERICH, DStR 2000, 845).

Verhältnis zu § 34 (Außerordentliche Einkünfte): Der Altersentlastungsbetrag ist im Wege der Meistbegünstigung vorrangig von den nicht tarifbegünstigten Einkünften abzuziehen (BFH v. 15.12.2005 – IV R 68/04, BFH/NV 2006, 723).

Verhältnis zu § 46 Abs. 2 Nr. 1 (Amtsveranlagung): Für die Frage, ob der zur Amtsveranlagung führende Mindestbetrag gegeben ist, ist der Altersentlastungsbetrag nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 von der positiven Summe der nicht dem StAbzug vom Arbeitslohn unterliegenden Einkünfte abzuziehen.

Verhältnis zu § 46 Abs. 3 (Härteausgleich bei Veranlagung): Kommt es zu einer Veranlagung nach § 46 Abs. 2, ist ein Betrag in Höhe der Einkünfte, von denen ein StAbzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, vom Einkommen abzuziehen, wenn diese Einkünfte insgesamt nicht mehr als 410 € betragen (§ 46 Abs. 3 Satz 1). Dieser Härteausgleichsbetrag mindert sich nach § 46 Abs. 3 Satz 2 um den Altersentlastungsbetrag, soweit dieser den unter Verwendung des nach § 24a Satz 5 maßgebenden Prozentsatzes zu ermittelnden Anteil des Arbeitslohns mit Ausnahme der Versorgungsbezüge übersteigt (vgl. § 46 Anm. 83).

9

VI. Verfahrensfragen zu § 24a

Der Altersentlastungsbetrag ist nach § 2 Abs. 3 von der Summe der Einkünfte zur Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen. Dies wird bereits im LStVerfahren sowohl beim LStAbzug (§ 39b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3) als auch beim LStJahresausgleich durch den ArbG (§ 42b Abs. 2 Satz 3) berücksichtigt. Berechnungsbasis im LStVerfahren ist der Bruttoarbeitslohn. Bei Netto-lohnvereinbarungen lässt die FinVerw. eine günstige vereinfachte Berechnung des Bruttolohns zu, der sodann in die LStBescheinigung übernommen wird (R 39b.9 Abs. 1 Satz 5 LStR). Ansonsten berühren die Regelungen zum LStVerfahren das Veranlagungsverfahren nicht (R 39b.4 Abs. 3 LStR).

10–14 Einstweilen frei.

**B. Erläuterungen zu Satz 1:
Bemessungsgrundlagen des Altersentlastungsbetrags**

15

I. Alternative Bemessungsgrundlagen

Satz 1 bestimmt die Bemessungsgrundlagen. Der „Arbeitslohn“ und die „positive Summe der (sonstigen) Einkünfte“ sind zwei selbständige Bemessungsgrundlagen. Es genügt, wenn sich aus einer der Bemessungsgrundlagen ein Altersentlastungsbetrag ergibt; ggf. sind die aus jeder Bemessungsgrundlage errechneten Altersentlastungsbeträge zu addieren. Die gesonderte Behandlung des Arbeitslohns als Bemessungsgrundlage ermöglicht die einfache Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags im LStVerfahren und verhindert, daß die Begünstigung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Verluste aus anderen Einkunftsarten aufgezehrt werden kann (vgl. BTDrucks. 7/1470, 279).

16

II. Bemessungsgrundlage „Arbeitslohn“

Der allg. im EStRecht geltende Begriff des Arbeitslohns gilt auch für § 24a. § 2 Abs. 1 LStDV und die dazu ergangene Rspr. (s. § 19 Anm. 100 ff.) ist anwendbar (FG Bremen v. 20.10.1978 – I 92/77, EFG 1979, 177, rkr.; MELLINGHOFF in KIRCHHOF XI. § 24a Rn. 4). Dies ergibt sich aus dem Zweck der Regelung, den LStAbzug zu ermöglichen (s. Anm. 15).

Arbeitslohn sind somit die Bruttoeinnahmen vor Abzug von WK oder des WKPauschetrags. Bei Nettolohnvereinbarungen ist auf den Bruttolohn hochzurechnen (vgl. R 39b.9 Abs. 1 Satz 5 LStR und Anm. 9 zur vereinfachten Berechnung des Bruttolohns). Zur Bemessungsgrundlage zählt der Arbeitslohn, der bei der EStVeranlagung berücksichtigt wird, nicht aber sonstiger Arbeitslohn. Tarifbegünstigter Arbeitslohn erhöht daher die Bemessungsgrundlage, nicht aber pauschalversteuerter Arbeitslohn und stfreier Arbeitslohn (hM; vgl. R 39b.4 Abs. 2 Satz 4 LStR; STUHRMANN, BB 1975, 211; MELLINGHOFF in KIRCHHOF XI. § 24a Rn. 4; WACKER in SCHMIDT XXXI. § 24a Rn. 4; aA FELIX, BB 1974, 1473). Entscheidend hierfür ist, dass § 24a nur stpfl. Einkünfte im Alter entlasten will, die nicht bereits nach anderen Vorschriften begünstigt sind (s. Anm. 3).

Rückzahlung von Arbeitslohn: Betrifft die Rückzahlung Arbeitslohn des laufenden Kj., so mindert sie die Bemessungsgrundlage. Denn die Rückzahlung

wird sowohl im LStVerfahren als auch bei der EStVeranlagung berücksichtigt, so dass der später zurückgezahlte Lohn in keinem VZ mit ESt belastet wird und wie stfreier Lohn zu behandeln ist. Dagegen wird die Bemessungsgrundlage nicht berührt, wenn der ArbN Arbeitslohn früherer KJ. zurückzahlt (glA WACKER in SCHMIDT XXXI. § 24a Rn. 4; STUHRMANN in BLÜMICH, § 24a Rn. 10; GRAF in LBP, § 24a Rn. 11). Dies gilt unabhängig davon, ob man die Rückzahlung als negative Einnahme oder als WK ansieht (s. § 9 Anm. 80, 81), denn § 24a geht hinsichtlich der Bemessungsgrundlage Arbeitslohn von den Bruttoeinnahmen aus (s.o.). Deshalb dürfen weder WK noch andere Abzugsposten zu einer Kürzung dieser Bemessungsgrundlage führen (glA GÄNGER in B/B, § 24a Rn. 10; krit. GÖRKE in FROTSCHER, § 24a Rn. 11).

Einstweilen frei.

17–18

III. Bemessungsgrundlage „Positive Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind“

1. Positive Summe der Einkünfte

19

Positive Summe: Der eindeutige Wortlaut verlangt einen Verlustausgleich zwischen allen in die Bemessungsgrundlage einbezogenen Einkunftsarten. Abzustellen ist nicht nur auf die positiven Einkünfte (zu Verlustverrechnungsverboten s.u.). Der eindeutige Gesetzeswortlaut führt grds. zu einem Verlustausgleich zwischen allen in die Bemessungsgrundlage einbezogenen Einkunftsarten. Abzustellen ist also nicht nur auf die positiven Einkünfte. Vielmehr sind positive und negative Einkünfte miteinander zu verrechnen (zu Verlustverrechnungsverboten s.u. und Anm. 26). Nur wenn die Gesamtsumme positiv ist, kann aus dem Betrag ein Altersentlastungsbetrag berechnet werden (FG Rhld.-Pf. v. 23.3.1977 – I 265/76, EFG 1977, 426, rkr.; WACKER in SCHMIDT XXXI. § 24a Rn. 5). Hieraus folgt, dass ein Altersentlastungsbetrag aus der Bemessungsgrundlage Arbeitslohn durch die Bemessungsgrundlage „positive Summe der Einkünfte“ nur erhöht, nicht aber vermindert werden kann (s. Anm. 1 und das Berechnungsbeispiel 1 in H 24a EStH).

Verrechnungsverbote für Verluste: Die allgemeinen Verrechnungsverbote für Verluste, die sich auf die Höhe der Summe der Einkünfte auswirken, gelten auch im Rahmen des § 24a. Dies entspricht dem Gesetzeswortlaut und dem Zweck des § 24a. Insbesondere die Verrechnungsverbote für Verluste aus Termingeschäften (§ 15 Abs. 4 Satz 3), für Verluste bei beschränkter Haftung (§ 15a) und für Verluste aus sonstigen Leistungen, zB gelegentlichen Vermittlungen oder Vermietungen (§ 22 Nr. 3 Satz 3) erhöhen somit die Bemessungsgrundlage. Für Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Abs. 3 Satz 8) gilt nichts anderes, da durch die Verlustverrechnung nicht die Ebene der Einkunftsermittlung (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 1) berührt wird; die Verluste werden vielmehr „nach Maßgabe des § 10d“ berücksichtigt, dh. erst vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen (glA FG Sachs.-Anh. v. 14.9.2011 – 2 K 1832/08, EFG 2012, 241, nrkr., Rev. Az. BFH III R 66/11; MELLINGHOFF in KIRCHHOF XI. § 24a Rn. 5; aA FG Berlin-Brandenb. v. 15.6.2011 – 7 K 7303/08, EFG 2011, 2164, rkr.; WACKER in SCHMIDT XXXI. § 24a Rn. 6; STEINER in LADEMANN, § 24a Rn. 15a). Entsprechendes galt in den VZ 1999–2003 auch für die Verrechnungsverbote der sog. „Mindestbesteuerung“ (§ 2 Abs. 3 Satz 2 ff. aF; s. BFH v. 17.11.

2005 – III R 83/04, BStBl. II 2006, 511). Zur Verrechnung von Einkünften zwischen Ehegatten s. Anm. 32.

20 2. Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind

Anders als bei der Bemessungsgrundlage Arbeitslohn (s. Anm. 16) ist nicht auf die Bruttoeinnahmen ohne Abzüge abzustellen, denn für die Auslegung des Begriffs „Einkünfte“ ist die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 ausschlaggebend. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut (positive Summe der Einkünfte) als auch aus dem Sinn und Zweck der Regelung. Danach soll der Altersentlastungsbetrag nicht zu einer doppelten Steuerentlastung führen, sondern nur solche im Alter bezogenen Einkünfte privilegieren, die nicht schon aufgrund anderer Bestimmungen von der Besteuerung ausgenommen sind. Für die Berechnung der Einkünfte sind damit – uE ausnahmslos – die allgemeinen Bestimmungen maßgeblich, nach denen die Summe der Einkünfte iSd. § 2 Abs. 2 berechnet werden (vgl. BFH v. 6.8.1997 – VIII B 88/96, BFH/NV 1998, 168). Alle Abzüge, die bis zur Berechnung der Summe der Einkünfte vorzunehmen sind, mindern mithin die Bemessungsgrundlage. Alle Abzüge, die danach vorzunehmen sind, bleiben ohne Bedeutung. Im Einzelnen folgt aus diesem Grundsatz:

Der Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3) mindert die Bemessungsgrundlage nicht, da er nach der Ermittlung der Einkünfte zu berücksichtigen ist (glA R 24a Abs. 1 Satz 1 EStR; MELLINGHOFF in KIRCHHOF XI. § 24a Rn. 6; aA STUHRMANN in BLÜMICH, § 24a Rn. 17, mit der Begründung, der Freibetrag sei bereits bei der Ermittlung der positiven Einkünfte abzuziehen). Werden Einkünfte aus LuF zur Arbeitsvereinfachung mit Blick auf die höheren Freibeträge nicht erklärt, so können sich Nachteile beim Altersentlastungsbetrag ergeben; s. KÜBLER, DStZ 1988, 278.

Ausländische Verluste, die nach § 2a mit positiven Einkünften ausgeglichen werden dürfen, mindern dagegen die Bemessungsgrundlage (s. § 2a Anm. 17). Dies rechtfertigt sich aus der Gleichbehandlung mit Verlusten aus inländ. Einkünften, die durch die Verrechnung mit positiven Einkünften ebenfalls die Bemessungsgrundlage mindern.

Der Abgeltungssteuer unterliegende Einkünfte aus Kapitalvermögen bleiben bei der Bemessungsgrundlage außer Betracht, denn nach § 2 Abs. 5b Satz 1 sind Kapitalerträge iSd. § 32d Abs. 1, § 43 Abs. 5 nicht in die Summe der Einkünfte einzubeziehen (FG Düss. v. 13.10.2010 – 15 K 2712/10 E, EFG 2011, 798, rkr.; FG Münster v. 28.3.2012 – 11 K 3383/11 E, EFG 2012, 1464, rkr.; MELLINGHOFF in KIRCHHOF XI. § 24a Rn. 6; WACKER in SCHMIDT XXXI. § 24a Rn. 6).

Der Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9) mindert die Bemessungsgrundlage, da er „[b]ei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen“ abzuziehen ist (WACKER in SCHMIDT XXXI. § 24a Rn. 6). Überträgt ein Ehegatte den auf ihn entfallenden Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 Satz 3, weil er seine Kapitalerträge übersteigt, mindert dieser Abzug für den anderen Ehegatten die Bemessungsgrundlage des Altersentlastungsbetrags (MELLINGHOFF in KIRCHHOF XI. § 24a Rn. 8).

Der Pauschbetrag bei Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen und Unterhaltsleistungen (§ 9a Satz 1 Nr. 3) mindert die Bemessungsgrundlage, soweit er nicht von Leibrenten abgezogen wird, die bei der Bemessungsgrundlage nach § 24a Satz 2 (s. Anm. 25) ohnehin außer Betracht bleiben. Bezieht ein

Stpfl. sonstige Einkünfte, die bei der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind, und nach Satz 2 nicht anzusetzende Leibrenten, so kann auf die an sich gebotene Aufteilung des Pauschbetrags verzichtet werden. Die FinVerw. lässt aus Vereinfachungsgründen den günstigeren Abzug bei den Leibrenten zu (R 24a Abs. 1 Satz 2 EStR).

Steuerfreie Veräußerungsgewinne (§§ 14, 14a, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3) mindern die Bemessungsgrundlage, da sie bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen sind (glA WACKER in SCHMIDT XXXI. § 24a Rn. 6).

Tarifbegünstigte außerordentliche Einkünfte nach § 34 erhöhen die Bemessungsgrundlage (s. Anm. 8).

Andere Einkünfte bis zu 410 €, die gem. § 46 Abs. 2 Nr. 1 nicht der Veranlagung unterliegen, gehen auch nicht in die Bemessungsgrundlage ein.

Der Verlustabzug nach § 10d bewirkt keine Minderung der Bemessungsgrundlage, da nicht ausgeglichene Verluste vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind (§ 10d Abs. 1 Satz 1). Der Altersentlastungsbetrag erhöht seinerseits aber den nach § 10d rück- oder vortragsfähigen Verlust (s. Anm. 8).

Einstweilen frei.

21–24

**C. Erläuterungen zu Satz 2:
Keine Einbeziehung von Versorgungsbezügen und
Leibrenten in die Bemessungsgrundlage**

I. Außer Betracht bleibende Einkünfte

25

Versorgungsbezüge und Leibrenten bleiben bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrags außer Betracht, denn sie sind bereits durch den Versorgungsfreibetrag bzw. die Versteuerung nur mit dem Ertragsanteil begünstigt. Eine doppelte Begünstigung würde dem Zweck des § 24a, sonstige Einkünfte im Alter vergleichbar zu entlasten (s. Anm. 3), widersprechen.

Versorgungsbezüge iSd. § 19 Abs. 2 sind die in § 19 Abs. 2 Satz 2 im Einzelnen definierten Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstverhältnissen (s. § 19 Anm. 515–517). Dazu gehören auch Zuschüsse, die ein pensionierter Beamter zu den Beiträgen für eine freiwillige Krankenversicherung erhält (FG Bremen v. 20.10.1978 – I 92/77, EFG 1979, 177, rkr.).

Leibrenten iSd. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a sind wiederkehrende Bezüge, die nur mit dem Ertragsanteil versteuert werden (s. § 22 Anm. 262 ff.). Zur Berücksichtigung der WKPauschale (§ 9a Satz 1 Nr. 3), wenn ein Stpfl. neben Leibrenten noch andere wiederkehrende Bezüge erzielt, s. Anm. 20.

Einkünfte iSd. § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchst. b sind Versorgungsbezüge der Abgeordneten, für die der Versorgungsfreibetrag des § 19 Abs. 2 gewährt wird (s. § 22 Anm. 477).

Einkünfte iSd. § 22 Nr. 5 Satz 1 sind Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen (s. § 22 Anm. 495 f.). Diese sind bereits nach § 52 Abs. 34c durch den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 begünstigt. Diese Einkünfte bleiben ab VZ 2008 „*nunmehr ausdrücklich*“ (BTDrucks. 16/6290, 56) au-

ßer Betracht. Für davor liegenden VZ gilt dasselbe (BMF v. 23.5.2007, BStBl. I 2007, 486; RISTHAUS, DStZ 2007, 802).

Einkünfte iSd. § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a sind lebenslangen Renten sowie bei Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten (s. § 22 Anm. 498). Diese werden nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb nur mit dem Ertragsanteil besteuert. Diese Einkünfte sind ab VZ 2008 „*nunmehr ausdrücklich*“ (BTDrucks. 16/6290, 56) nicht in die Berechnung des Altersentlastungsbetrags einzubeziehen; Gleiches gilt für davor liegende VZ (BMF v. 23.5.2007, BStBl. I 2007, 486; RISTHAUS, DStZ 2007, 802).

26 II. Berechnung der Bemessungsgrundlage bei Einkünften iSd. Satzes 2

Die in Satz 2 aufgezählten Einkunftsarten bleiben nach dem Gesetzeswortlaut bei der Bemessung außer Betracht. Dies bedeutet, dass sie die Bemessungsgrundlagen „Arbeitslohn“ und „positive Summe der Einkünfte“ nicht erhöhen dürfen. Da sie nach allgemeinen Grundsätzen in ihnen enthalten sind, erfordert dies eine entsprechende Kürzung. Der Höhe nach sind die Bemessungsgrundlagen insoweit zu kürzen, als die in Satz 2 genannten Einkunftsarten betragsmäßig in ihnen enthalten sind.

Die Bemessungsgrundlage „Arbeitslohn“ ist um Versorgungsbezüge iSd. § 19 Abs. 2 zu kürzen bzw. ohne solche Versorgungsbezüge zu ermitteln. Dies wird in den VZ 1999–2003 durch die Regelungen zur sog. „Mindestbesteuerung“ (s.u.) nicht beeinflusst.

Die Bemessungsgrundlage „positive Summe der Einkünfte“ kann in den VZ bis 1998 und ab VZ 2005 durch Kürzung der Summe der Einkünfte iSd. § 2 Abs. 3 um die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die weiteren in § 24a Satz 2 aufgezählten Einkünfte ermittelt werden. Zum gleichen Ergebnis führt die Addition der sonstigen Einkunftsarten.

In den VZ 1999–2003 sind dagegen die Vorschriften zur Berechnung der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Sätze 2 ff. aF (sog. Mindestbesteuerung) zu beachten (s. BFH v. 17.11.2005 – III R 83/04, BStBl. II 2006, 511; s. Anm. 19).

27 Einstweilen frei.

28

D. Erläuterungen zu Satz 3: Persönliche Voraussetzungen für den Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag wird gem. Satz 3 „einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte“. Ehegatten müssen die Altersvoraussetzung jeweils persönlich erfüllen (s. Anm. 32).

Für die Fristberechnung gelten die allgemeinen Bestimmungen des BGB (§ 108 Abs. 1 AO). Ein Stpfl. vollendet sein Lebensjahr mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Wiederkehr seines Geburtstags vorangeht (§ 187 Abs. 2 Satz 2, § 188 Abs. 2 BGB).

Beispiel: Wer am 1.1.1949 geboren ist, kann den Altersentlastungsbetrag erstmals im VZ 2013 in Anspruch nehmen.

Einstweilen frei.

29–31

**E. Erläuterungen zu Satz 4:
Getrennte Ermittlung des Altersentlastungsbetrags
auch bei Zusammenveranlagung**

32

Der Altersentlastungsbetrag wird einem Ehegatten nur gewährt, wenn er selbst die Altersgrenze (s. Anm. 28) überschritten hat und eigene Einkünfte bezieht. Für jeden Ehegatten muss somit eine eigene Bemessungsgrundlage ermittelt werden, auf die sodann ein persönlicher Höchstbetrag und Prozentsatz (s. Anm. 33) angewendet wird. Dies erfordert eine getrennte Ermittlung der im Alter bezogenen Einkünfte und die korrekte Zurechnung zu einem der Ehegatten.

Für Altenteilsleistungen s. BFH v. 22.9.1993 – X R 48/92, BStBl. II 1994, 107; MEIER, Inf. 1993, 109; für Kapitaleinkünfte vgl. FG Nürnberg v. 27.2.1980 – V 308/79, EFG 1980, 339, rkr.; zur Übertragung des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Abs. 9 Satz 3 s. Anm. 20.

Die in den VZ 1999–2003 geltende „Mindestbesteuerung“ (vgl. § 2 Abs. 3 Sätze 2 ff. aF) änderte nichts an dem Grundsatz, dass der Altersentlastungsbetrag nur aus den eigenen Einkünften eines Ehegatten zu berechnen war. Die Bemessungsgrundlagen eines Ehegatten konnten daher nicht dadurch gemindert werden, dass Einkünfte des anderen Ehegatten verrechnet werden durften (vgl. ALTFELDER, FR 2000, 18; GESERICH, DStR 2000, 845). Führt die Mindestbesteuerung zu einer positiven Summe der Einkünfte, war hieraus ggf. ein Altersentlastungsbetrag zu berechnen (s. Anm. 26).

Steuervorteile durch Ehegattenverträge: Eine zweifache volle Ausnutzung des Altersentlastungsbetrags kann ggf. durch Einkunftsverlagerung mittels entsprechender Ehegattenverträge (Arbeitsverträge, Vermietungen, Umschreibung von Depots) erreicht werden. Die Vereinbarungen müssen den allg. für Angehörigenverträge geltenden Anforderungen entsprechen, insbes. also zivilrechtl. wirksam sein, tatsächlich durchgeführt werden und einem Fremdvergleich standhalten.

**F. Erläuterungen zu Satz 5:
Höhe des Altersentlastungsbetrags**

33

Der Altersentlastungsbetrag wird mit einem Prozentsatz aus den beiden Bemessungsgrundlagen „Arbeitslohn“ und „positive Summe der Einkünfte“ berechnet. Ergeben sich zwei positive Bemessungsgrundlagen, werden sie addiert. Höchstens kommt der im jeweiligen VZ geltende Höchstbetrag zum Ansatz. Bei Zusammenveranlagung sind auf die für jeden Ehegatten getrennt ermittelten Bemessungsgrundlagen (s. Anm. 32) der jeweils persönlich zustehende Prozentsatz und Höchstbetrag anzuwenden. Der gesamte Altersentlastungsbetrag von Ehegatten ergibt sich aus der Summe der persönlichen Altersentlastungsbeträge.

Veranlagungszeitraum bis 2004: Die Höhe war abschließend in Satz 1 aF geregelt. Der Altersentlastungsbetrag betrug 40 % der Bemessungsgrundlagen, höchstens aber 1 908 € (VZ 1990–2001: 3 720 DM; zuvor 3 000 DM).

Veranlagungszeitraum ab 2005: Der Höchstbetrag und der jeweilige Prozentsatz sind der Tabelle zu Satz 5 zu entnehmen. Zur Anwendung kommen die Tabellenwerte des Jahres, das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgt. Diese Werte gelten sodann unverändert bei allen Veranlagungen bis zum Tod des Stpfl. (Kohortenprinzip; BTDrucks. 15/2150, 43; MELLINGHOFF in KIRCHHOF XI. § 24a Rn. 9; RISTHAUS, DB 2004, 1329). Bei Ehegatten unterschiedlichen Alters kommen damit verschiedene Höchstbeträge und Prozentsätze zur Anwendung (s. Anm. 32).

Beispiel: Der Stpfl. vollendet im Jahr 2001 das 64. Lebensjahr. In den Jahren 2002–2004 kann er 40 % der Bemessungsgrundlagen, höchstens aber 1 908 € geltend machen. Nach der ab VZ 2005 geltenden Tabelle „folgt“ das Jahr 2005 auf sein 64. Lebensjahr, so dass er weiter 40 % der Einkünfte abziehen kann, höchstens aber nur noch 1 900 €.